

- 1.) Alle und iede Ausländische und Frembde, so den Vieh-Handel treiben, das Kind- und Schwein-Vieh länger nicht, dann die nechsten zwey Tage nach ihrer Anherkunft, zu verkauffen und zu verhandeln berechtiget seyn, nach Verlauff dieser Zeit aber der Handel mit dergleichen Viehe bey Verlust desselben, oder andern willkührlichen Bestrafung, nicht weiter gestattet, noch solches von iemanden bey der Stadt behauset oder beherberget werden soll. Und ob zwar einem
- 2.) Jeden Haus-Wirthe nach Maßgebung derer mehrerwehnten Fleischhauer-Handwercke von Unsern Vorfahren am Raths-Stuhle bereits Anno 1565. ertheilten Innungs-Articul nach wie vor vergönnet wird; zu seines Hauses Nothdurfft jährlich ein Kind, ein Speck-Schwein und zwey Esse-Schweine, ingleichen drey Küßer, (an welche letztere Zahl jedoch diejenigen, welche eigene große Haushaltungen führen, und auf ihren Güttern Gärten und Forwergen ihr eigen Vieh ziehen, nicht gebunden sind) schlachten zu lassen: so ist dennoch nicht erlaubet, daß zwey, drey oder mehr Wirthe zusammen schlachten mögen, außer, was das Kind-Vieh anlanget, inmassen denn derjenige, welcher hierwieder zu handeln, oder so gar unter dem Vorwand des Bedürfnisses zur eignen Haushaltung dergleichen geschlachtetes Fleisch an andere zu verkauffen, zu vertauschen, oder an Zahlungs statt zu geben sich unternehmen würde, diesertwegen mit unnachbleibender Straffe angesehen werden soll. Zu dem Ende ein jeder Meister derer Fleischhauer schuldig seyn soll, jährlich ein gewissenhaftes Verzeichniß desjenigen Viehes, nach seinen unterschiedenen Sorten, welches er das ganze Jahr über in der Stadt und Vor-Städten geschlachtet, nebst Benennung des Wirths oder Haus-Mannes dem Handwercke zu zustellen, in dessen Unterlassung aber, oder dafern er diesfalls etwas verschweigen würde, nach beschehener Übersführung jedesmahl um 1. Schock, auch nach Befinden um 2. 3. bis 5. Schock von dem Handwercke in Beyseyn des Herrn Raths-Deputirten bestraffet werden.

3. Das